



---

## INHALTSVERZEICHNIS

1. **Wasserrecht: Neubau einer Wasserkraftanlage als Wasserrad zum Antrieb einer Steinsäge zu gelegentlichen Schauzwecken**

- 
1. **Wasserrecht: Neubau einer Wasserkraftanlage als Wasserrad zum Antrieb einer Steinsäge zu gelegentlichen Schauzwecken**

Die Gemeinde Ohlstadt beantragte den Neubau einer Wasserkraftanlage als Wasserrad im Bereich eines derzeit namenlosen Baches (Ausleitung aus Kaltwasserlaine mit Abfluss in den Dorfbach) in Ohlstadt im Bereich der Flurnummern 104/22 und 104/3, angrenzend an den Verbindungsweg Wankstraße, Oberdorfweg und Heimgartenstraße.

Zweck des Wasserrades ist der rein mechanische Antrieb einer Steinsäge zu gelegentlichen Schauzwecken im geplanten, dort neu zu errichtenden Steinsägegebäude.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt (§§ 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13, 14 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-). Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Garmisch-Partenkirchen, 16.11.2017  
Landratsamt  
Hindl  
Regierungsrat

---

Garmisch-Partenkirchen, 30.11.2017

Landratsamt  
Anton Speer  
Landrat